

MAV-Schulung 13.11.2024

ZOOM

Mitbestimmung und Mitberatung beim individuellen Arbeitsrecht, §§ 42 und 46 Buchstaben b, c und d Mitarbeitervertretungsgesetz EKD (MVG-EKD)

Gesetzliche Grundlagen:

Mitarbeitervertretungsgesetz EKD (MVG-EKD)
Tarifvertrag der Länder (TV-L)
Dienstvertragsordnung (DiVO)
Kündigungsschutzgesetz (KSchG) u.a.

Kommentar-Literatur:

Fey/Rehren online Kommentar zum MVG-EKD
Joussen/Mestwerdt, Kommentar zum MVG-EKD, 2. Auflage 2023, C.H. Beck-Verlag

Einführung:

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

§ 2 Absatz 1 RDG

Rechtsberatung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, soweit sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (Individualarbeitsrecht).

Gegenteil des Individualrechts ist das Kollektivrecht. Das Kollektivrecht regelt die betriebliche Zusammenarbeit zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden. Durch die MAV erhalten die Mitarbeitenden Beteiligungsrechte hinsichtlich bestimmter Dienst-anweisungen, die der Dienstgeber andernfalls allein treffen würde. Volle Mitbestimmung in den Fällen der §§ 39, 40 MVG-EKD; Mitberatungsrecht in den Fällen der §§ 46 Buchstaben a, e und f MVG-EKD.

Grundsätzlich ist sowohl die Rechtsberatung **RechtsanwältInnen** vorbehalten. Nur sie oder ihnen gleichgestellte Personen (z. B. Gewerkschaftssekretäre) dürfen umfassenden Rechtsrat erteilen. Das Gesetz erlaubt Rechtsdienstleistungen durch andere Personen, wenn sie als **Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsfeld** der jeweiligen Person gehören (z. B. ein Architekt berät seinen Bauherrn in Fragen des Baurechts, § 5 RDG). Zulässig sind auch unentgeltliche Rechtsdienstleistungen für Familienmitglieder, Nachbarn oder Freunde. Der Beratende muss in diesen Fällen nicht Volljurist sein. Über diesen Personenkreis hinausgehende Rechtsdienstleistungen (z. B. für Vereine, soziale Einrichtungen) dürfen nur von **VolljuristInnen**, d. h. Personen mit der Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgen (§ 6 RDG). Entsprechendes gilt für Berufs- und Interessenvereinigungen, die im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder Rechtsdienstleistungen anbieten können (§ 7 RDG).

MAV-Mitglieder können also keine Rechtsberatung vornehmen, nur allgemeine rechtliche Hintergründe aufzeigen (sog. schematische Rechtsanwendung).

Keine Rechtsdienstleistung ist die bloß schematische Rechtsanwendung, die keine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). So fällt das Auffinden von Fachlektüre oder die bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen wie die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe (z. B. der Dienstgeber erläutert in einer Mitarbeitendenversammlung die rechtlichen Gesichtspunkte privater Internet-nutzung) nicht unter die gesetzlichen Vorschriften. Auch die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten, Tätigkeiten im Rahmen der Mediation sowie die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen zählen nicht als Rechtsdienstleistung (§ 2 Abs. 3 RDG).

Das MVG-EKD sieht für bestimmte Tatbestände aus dem Individualarbeitsrecht ein Mitbestimmungs- oder Mitberatungsrecht vor:

§ 42 MVG-EKD (eingeschränktes Mitbestimmungsrecht)

§ 46 Buchstaben b, c und d MVG-EKD (Mitberatungsrecht)

Fall 1:

In der Kirchengemeinde Rehkitz soll ab 01.12.24 eine Hausmeisterin ihren Dienst antreten. Pfarrerin Jadwiga Jagd stellt am 13.11.24 an die Gemeinsame MAV des Dekanatsbezirks Waldgrund folgende Anträge:

Der Kirchenvorstand hat entschieden, dass Frau Petra Pirsch ab 01.12.24 in Vollzeit als Hausmeisterin bei uns in der Kirchengemeinde arbeiten soll. Sie war bisher als Kfz-Mechanikerin bei der Landrover GmbH tätig und soll in die Entgeltgruppe 5 Stufe 1 eingruppiert werden. Den Lebenslauf füge ich bei. Ich bitte um zeitnahe Zustimmung.

1. Welche Beteiligungsrechte hat die MAV?

- a) *Das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht nach § 42 Buchstabe a MVG-EKD. Einstellung = Eingliederung in den Betrieb.*

Dieses Mitbestimmungsrecht trägt auch bei sog. einstellungsgleichen Maßnahmen (= der Dienstgeber organisiert die weisungsgebunden ausgeübte Tätigkeit).

z. B. Eingliederung von LeiharbeiterInnen in die betrieblichen Arbeitsabläufe; Beschäftigung aufgrund eines Ausbildungsvertrages, Beschäftigung von Diakonen und Schwestern aufgrund eines Gestellungsvertrages.

Eine Einstellung liegt auch dann vor,

- wenn ein neues Arbeitsverhältnis in unmittelbarem Anschluss an das vorherige befristete Arbeitsverhältnis anschließt,*
- wenn ein Teilzeit- in ein Vollzeitverhältnis umgewandelt wird (nicht im umgekehrten Fall),*
- wenn in einem Teilzeitverhältnis die Arbeitszeit um 25% erhöht wird.*

Die MAV prüft nicht den Inhalt des Dienstvertrages auf rechtliche Zulässigkeit hin (also auch nicht im Hinblick auf die Befristung) mit Ausnahme der Eingruppierung und Einstufung. Dafür gibt das MVG-EKD ein separates Mitbestimmungsrecht:

b) *Das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht aus § 42 Buchstabe c MVG-EKD. Eingruppierung (Zuordnung einer MitarbeiterIn zu einer Entgeltgruppe in TV-L/DiVO) und Einstufung (§§ 16 TV-L, 24, 20, Anlage 1 Abschnitt 7 DiVO, Entgeltgruppe 5 Nr. 1)*

2. Was kann die MAV tun, wenn sie mit der Anstellung und der Eingruppierung einverstanden ist, nicht aber mit der Einstufung?

Die MAV kann der Einstellung zustimmen (§§ 42 Buchstabe a, 38 Absatz 1 MVG-EKD), und wegen der Einstufung in Erörterung gehen oder ablehnen, §§ 42 Buchstabe c, 41 Absatz 3, 38 Absatz 3 Satz 1 MVG-EKD.

Fall 2:

Die Kirchengemeinde Rehkitz hat einen viergruppigen Kindergarten. Es sind je vier ErzieherInnen und KinderpflegerInnen in Teilzeit (je 20 Stunden) angestellt; des Weiteren arbeiten bei der Kirchengemeinde die Hausmeisterin Petra Pirsch (Vollzeit) und der Pfarramtssekretär Wolfgang Weidmann (Teilzeit, 20 Stunden).

Da sich bis zum nächsten Kindergartenjahr die Anzahl der Kinder in der Gemeinde drastisch verringern wird, sollen der Erzieherin Walburga Wild und dem Kinderpfleger Heribert Hirsch gekündigt werden.

Pfarrerin Jadwiga Jagd stellt am 13.11.24 an die Gemeinsame MAV Waldgrund folgende Anträge:

Im nächsten Kindergartenjahr ist es notwendig, eine Gruppe der KiTa zu schließen. Deshalb hat der Kirchenvorstand beschlossen, Frau Wild und Herrn Hirsch zum 31.07.2025 zu kündigen.

Frau Wild ist 30 Jahre alt, ledig und seit drei Jahren bei uns beschäftigt. Herr Hirsch ist 59 Jahre alt, verheiratet, hat zwei erwachsene Kinder und arbeitet seit 20 Jahren bei uns.

Ich bitte um zeitnahe Zustimmung zu den Kündigungen, damit die Kündigungsschreiben hinausgegeben werden können.

1. Welches Beteiligungsrecht hat die MAV?

Eingeschränktes Mitbestimmungsrecht nach § 42 Buchstabe b MVG-EKD. Ordentliche (= unter Einhaltung der Kündigungsfrist ausgesprochene) Kündigung nach Ablauf der Probezeit.

Ein Mitbestimmungsrecht aus § 42 Buchstabe b MVG-EKD besteht auch bei einer Teil-Kündigung. Das ist jede einseitige Abänderung einer Arbeitsbedingung (z. B. Reduktion der Arbeitszeit; Änderung des im Dienstvertrag niedergelegten Einsatzortes).

Probezeit: § 2 Absatz 4 TV-L.

2. Kann die MAV die Anträge auf Zustimmung zur Kündigung ablehnen?

§ 41 Absatz 2 MVG-EKD.

a) Erzieherin Walburga Wild:

Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) findet keine Anwendung, so dass kein Kündigungsgrund vorliegen muss, §§ 1, 23 Absatz 1 KSchG. Die Kirchengemeinde beschäftigt nicht mindestens 10 Mitarbeitende in Vollzeit.

b) Kinderpfleger Heribert Hirsch:

Heribert Hirsch hat das 40. Lebensjahr überschritten und ist mehr als 15 Jahre bei der Kirchengemeinde angestellt. Sein Arbeitsverhältnis ist nicht mehr ordentlich kündbar, § 39 Absatz 2 Satz 1 DiVO. Die MAV kann nach §§ 42 Absatz 2 MVG-EKD, 39 Absatz 2 DiVO die Zustimmung verweigern. Eine Erörterung ist selbstverständlich möglich, § 38 Absatz 3 Satz 1 MVG-EKD.

Fall 3:

Pfarramtssekretär Wolfgang Weidmann hat die Aufgabe, die Opferstöcke zu leeren. Nachdem er das Geld gezählt und den Betrag in eine Liste eingetragen hat, legt er das Geld in eine dafür vorgesehene Kasette. Einmal im Monat bringt Pfarrerin Jadwiga Jagd das Geld zur Bank.

Pfarrerin Jadwiga Jagd beobachtet nach dem Gottesdienst am Sonntag, den 10.11.24, wie Wolfgang Weidmann einen Opferstock leert und das Geld nicht in den vorgesehenen Korb legt, sondern die Scheine einsteckt. Sie stellt Wolfgang Weidmann zur Rede. Dieser gibt zu, sich schon des Öfteren bedient zu haben. An die genaue Summe kann er sich nicht mehr erinnern. In seiner Hosentasche finden sich EUR 20 in Scheinen.

Am Montagabend, den 11.11.24, beruft Pfarrerin Jadwiga Jagd den Kirchenvorstand zu einer außerordentlichen Sitzung ein. Es wird beschlossen, Wolfgang Weidmann fristlos zu kündigen.

Am Dienstag, den 12.11.24, stellt Pfarrerin Jadwiga Jagd an die Gemeinsame MAV Waldgrund folgende Anträge:

Am Sonntag, den 10.11.24, habe ich beobachtet, wie unser Pfarramtssekretär, Herr Wolfgang Weidmann, EUR 20 aus dem Opferstock entwendet hat. Nachdem ich ihn mit meiner Beobachtung konfrontiert habe, gab er zu, dies schon öfter gemacht zu haben.

Der Kirchenvorstand hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, Herrn Weidmann fristlos zu kündigen.

Herr Weidmann ist 38 Jahre alt, ledig und seit vier Jahren bei uns beschäftigt.

Ich bitte um Stellungnahme bis spätestens Donnerstag, den 14.11.24. Hilfsweise bitte ich, einer ordentlichen Kündigung zuzustimmen.

1. Welche Beteiligungsrechte hat die MAV?

a) § 46 Buchstabe b MVG-EKD. Außerordentliche (= ohne Einhaltung einer Frist ausgesprochene) Kündigung.

b) § 42 Buchstabe b MVG-EKD. Ordentliche Kündigung (s. Fall 2).

2. Kann die MAV die Kündigungen ablehnen?

a) Das Mitberatungsrecht nach § 46 Buchstabe a MVG-EKD gibt lediglich das Recht zur Stellungnahme. Eine außerordentliche Kündigung kann auch ohne Zustimmung der MAV ausgesprochen werden. Allerdings muss die

MAV angehört werden. Ohne Stellungnahme der MAV leidet die Kündigung an einem Formfehler, § 45 Absatz 2 MVG-EKD.

§ 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) fordert, dass die verhaltensbedingte außerordentliche Kündigung innerhalb von zwei Wochen ergeht. Deshalb ist die Stellungnahme der MAV innerhalb von drei Arbeitstagen notwendig, § 45 Absatz 1 Satz 3 MVG-EKD.

Fristberechnung: Zugang des Antrags am Dienstag. Drei Arbeitstage danach, also am Donnerstag, läuft die Frist ab. Äußert sich die MAV in dieser Zeit nicht, gilt die fristlose Kündigung als gebilligt, § 45 Absatz 1 Satz 4 MVG-EKD.

- b) Das Mitbestimmungsrecht nach § 42 Buchstabe b MVG-EKD. Das KSchG findet keine Anwendung. Die MAV kann nicht ablehnen.

Fall 4:

Friederike Förster ist seit 01.09.2024 als Kinderpflegerin in der Kirchengemeinde Rehkitz beschäftigt. Die KiTa-Leitung, Jolanda Jäger, stellt fest, dass sich Friederike Förster nicht in das KiTa-Team einfügen kann und handwerkliche Fehler im Umgang mit den Kindern macht. Jolanda Jäger wendet sich an die Pfarrerin. Pfarrerin Jadwiga Jagd trägt ihre Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung von Friederike Förster dem Kirchenvorstand vor. Dieser beschließt, Friederike Förster zu kündigen.

Pfarrerin Jadwiga Jagd stellt am 13.11.24 an die Gemeinsame MAV Waldgrund folgenden Antrag:

Friederike Förster ist seit 01.09.2024 bei uns als Kinderpflegerin beschäftigt. Die KiTa-Leitung, Frau Jäger, hat mir mitgeteilt, dass Frau Förster Schwierigkeiten hat, sich mit dem Team zurecht zu finden. Außerdem zeigt sie sich gegenüber den Kindern ungeduldig und fährt die Kinder bei kleinsten Ungeschicklichkeiten während der Essenaufnahme an.

Ich bitte um zeitnahe Stellungnahme zur Probezeitkündigung, spätestens jedoch bis 29.11.24.

1. Welches Beteiligungsrecht hat die MAV?

§ 46 Buchstabe c MVG-EKD. Ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit.

2. Was kann die MAV tun?

Zustimmen, ablehnen oder in die Erörterung gehen, § 45 Absatz 1 MVG-EKD.
Ohne Anhörung der MAV leidet die Kündigung an einem Formfehler, § 45 Absatz 2 MVG-EKD.

3. Bis wann muss die Probezeit-Kündigung ausgesprochen werden?

Bis spätestens 28.02.25.

Fall 5:

Herta Hochsitz ist bei der Kirchengemeinde Rehkitz als Erzieherin beschäftigt. In der benachbarten Kirchengemeinde Niederwald herrscht ein hoher Krankenstand. Deshalb kommen Pfarrerin Jadwiga Jagd und Pfarrer Hildebrecht Hatz überein, dass eine Erzieherin vorübergehend – höchstens für eine Woche – wechseln soll. Erzieherin Herta Hochsitz erklärt sich gerne dazu bereit. Die Kirchengemeinden Rehkitz und Niederwald gehören beide zur Gemeinsamen MAV Waldgrund.

Nachdem beide Kirchenvorstände getagt haben, stellt Pfarrerin Jadwiga Jagd am 13.11.24 folgenden Antrag an die Gemeinsame MAV Waldgrund:

Frau Hochsitz ist bei uns als Erzieherin beschäftigt.
Aufgrund eines vorübergehenden Personalengpasses bitte ich die MAV um Stellungnahme, ob sie mit dem Wechsel von Frau Hochsitz zur Kirchengemeinde Niederwald einverstanden ist.

Pfarrer Hildebrecht Hatz stellt ebenfalls am 13.11.24 folgenden Antrag an die Gemeinsame MAV Waldgrund:

Wie Sie wissen, sind immer wieder Erzieherinnen krank. Zurzeit ist es besonders schlimm. Deshalb hat sich die Kirchengemeinde Rehkitz bereit erklärt, eine Erzieherin an uns auszuleihen. Es handelt sich um Frau Herta Hochsitz, die zurzeit im Kindergarten der Kirchengemeinde Rehkitz arbeitet. Bitte teilen Sie mir zeitnah mit, ob sie damit einverstanden sind, dass Frau Hochsitz vom 18. bis 22.11.24 bei uns arbeitet.

Welche Beteiligungsrechte hat die MAV?

Nur mit Einverständnis der Mitarbeiterin ist ein vorübergehender Einsatz bei einem anderen Rechtsträger möglich.

Es besteht nur das Mitbestimmungsrecht aus § 42 a MVG-EKD für die aufnehmende MAV. Es handelt sich bei Leiharbeit um eine einstellungsgleiche Maßnahme.

Es bestehen keine Beteiligungsrechte aus:

§ 46 Buchstabe d MVG-EKD (Abordnung von mehr als drei Monaten.

Anhörungsrecht für die abgebende Dienststelle) und

§ 42 Buchstabe g MVG-EKD (Abordnung von mehr als drei Monaten.

Mitbestimmungsrecht für die aufnehmende Dienststelle) oder

§ 42 Buchstabe f MVG-EKD (Umsetzung bei gleichzeitigem Ortswechsel), da es sich nicht um denselben Rechtsträger handelt.

Fall 6:

Im Kindergarten der Kirchengemeinde Rehkitz fallen die KiTa-Leitung und deren Stellvertretung für längere Zeit aus. Der Erzieher Wilhelm Wilderer soll vorübergehend – zumindest für die nächsten vier Monate, die KiTa-Leitung übernehmen, die Erzieherin Herta Hochsitz die Stellvertretung sein.

Welches Beteiligungsrecht hat die MAV?

Sowohl für Wilhelm Wilderer als auch für Herta Hochsitz besteht das Mitbestimmungsrecht nach § 42 Buchstabe d MVG-EKD.

Es muss sich um die vorübergehende Übertragung einer höher (oder niedriger) bewerteten Tätigkeit handeln.

Anmerkung: Wird eine Funktionszulage aufgrund der dauerhaften Übertragung einer Tätigkeit gewährt bzw. widerrufen, löst dies das Mitbestimmungsrecht nach § 42 Buchstabe e MVG-EKD aus. Funktionszulage = Fallgruppe und Eingruppierung bleiben unverändert, aber für eine bestimmte Variante der Tätigkeit gibt es eine Zulage nach TV-L/DiVO.

Mitbestimmungsfrei sind Leistungszulagen aufgrund besonderer persönlicher Leistungen oder aufgrund tariflicher Regelungen, z. B.: § 16 Absatz 2 Satz 4, 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L.

Fall 7:

Die vier KiTa-Gruppen der Kirchengemeinde Rehkitz sind über zwei Gemeinden verteilt: Drei Gruppen befinden sich in der Stadt Hochwald, eine KiTa-Gruppe in dem angrenzenden Dorf Setzling.

Die Erzieherin Agneta Ausguck arbeitet in einer Kindergruppe der Stadt Hochwald. Sie soll nun in die KiTa-Gruppe in Setzling wechseln.

Welches Beteiligungsrecht hat die MAV?

§ 42 Buchstabe f MVG-EKD. Umsetzung = Zuweisung eines anderen, gleich bewerteten Arbeitsplatzes innerhalb derselben Dienststelle. Die Dienststelle ist die Kirchengemeinde Rehkitz mit ihren vier KiTa-Gruppen. Die Dienststelle erstreckt sich auf zwei politische Gemeinden – Stadt Hochwald und Dorf Setzling.

Wenn kein Ortswechsel mit der Umsetzung verbunden ist, ist die Maßnahme nicht mitbestimmt.

Fall 8:

Kinderpflegerin Helga Hege steht vor dem Renteneintritt. Sie möchte sich noch etwas dazu verdienen und fragt Pfarrerin Jadwiga Jagd, ob sie noch ein Jahr länger bleiben kann. Wegen des akuten Personalmangels ist Pfarrerin Jagd dem Ansinnen nicht abgeneigt.

Welches Beteiligungsrecht hat die MAV?

§ 42 Buchstabe h MVG-EKD. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus.

Fall 9:

Die Kirchengemeinde Rehkitz verfügt über drei Dienstwohnungen in der Fährten-gasse 8. Nun ist eine Dienstwohnung frei geworden. Das Haus, in dem sich die Dienstwohnung befindet, liegt direkt gegenüber der Kirche neben dem Kindergarten. Pfarrerin Jadwiga Jagd und der Kirchvorstand möchten, dass Hausmeisterin Petra Pirsch in diese Dienstwohnung einzieht. In dem Dienstvertrag der Hausmeisterin steht, dass sie in der Nähe der Kirche wohnen muss, um möglichst schnell einsatzbereit zu sein. Derzeit wohnt Hausmeisterin Petra Pirsch im 10 Minuten entfernten Nachbarort Setzling.

Welches Beteiligungsrecht hat die MAV?

§ 42 Buchstabe i MVG-EKD. Hausmeisterin Petra Pirsch hat sich in ihrem Dienstvertrag verpflichtet, in der Nähe der Kirche zu wohnen (= Residenzpflicht). Wegen dieser vertraglichen Regelung ist Hausmeisterin Petra Pirsch in ihrer Freiheit der Wohnungswahl beschränkt. Nur dann, wenn die Residenzpflicht der Mitarbeiterin gegeben ist, kann die Kirchengemeinde den Umzug in die Fährten-gasse verlangen. Bei der MAV muss die Zustimmung beantragt werden.

Fall 10:

Hausmeisterin Petra Pirsch möchte nebenbei noch bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber, der Landrover GmbH, ein paar Stunden arbeiten. Sie ist Vollzeit beschäftigt. Sie spricht mit Pfarrerin Jadwiga Jagd. Die Pfarrerin und der Kirchenvorstand möchten nicht, dass Hausmeisterin Petra Pirsch einer Nebentätigkeit nachgeht.

Welches Beteiligungsrecht hat die MAV?

§ 42 Buchstabe j MVG-EKD. Die MAV hat das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht sowohl bei der Versagung einer Nebentätigkeit als auch beim Widerruf einer bereits genehmigten Nebentätigkeit. Gemäß § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beträgt die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden. Montag bis Samstag sind Werk-tage, § 9 Absatz 1 ArbZG. D.h., pro Woche ist eine Arbeitszeit von 48 Stunden zulässig. Da die Vollzeistelle 40 Stunden

abdeckt, ist eine Nebentätigkeit im Umfang von acht Stunden pro Woche grundsätzlich erlaubt. Nur ausnahmsweise kann die Nebentätigkeit untersagt werden, wenn sie die Ausübung des Hauptberufs beeinträchtigt oder eine Konkurrenztaetigkeit ist.

Pfarrerin Jadwiga Jagd muss den Antrag auf Zustimmung zur Versagung der Nebentätigkeit stellen. Die MAV kann ablehnen mit Berufung auf §§ 41 Absatz 1 MVG-EKD, 3 ArbZG.

Fall 11:

Erzieherin Herta Hochsitz beantragt die Reduzierung ihrer Arbeitszeit von 20 auf 15 Stunden pro Woche unter Beachtung aller formalen Voraussetzungen des § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Herta Hochsitz braucht mehr Zeit für ihren immer gebrechlich werdenden Vater. Pfarrerin Jadwiga Jagd und der Kirchenvorstand kommen zu dem Schluss, dass ein Verzicht auf fünf Stunden nicht möglich ist. Der Personalmangel im Kindergartenbereich lässt dies nicht zu.

Welches Beteiligungsrecht hat die MAV?

§ 42 Buchstabe k MVG-EKD. Über § 8 TzBfG hinaus gibt § 42 Buchstabe k MVG-EKD der MAV das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht. Die MAV könnte in die Erörterung gehen und gemeinsam mit der Pfarrerin und der Mitarbeiterin eine Lösung suchen.

Die Unterlagen sind auch zu finden auf unserer Website unter:

<https://www.gamav-diakonie-bayern.de/elkb/seite/ein-tages-schulungen-mit-frau-dannecker-und-herrn-berlig>

Stand 13.11.24